

Wiesbaden

53. § 1333 BGB.; Art. 13 EGBGB.; § 606 Abs. 2 ZPO.
Hat eine deutsche Frau, die mit einem Ungarn die Ehe geschlossen hat, bei der Eheschließung zwar gewußt, daß der Verlobte die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt, nicht aber, daß er jüdischer Abstammung ist, so kann sie die Ehe nach deutschem Recht anfechten. Das deutsche Gericht ist für die Anfechtungsklage zuständig.

Die Zuständigkeit des erf. Gerichts für die von der Kl. erhobene Anfechtungsklage ergibt sich aus § 606 Abs. 2 ZPO. Sachlich war für die Frage, ob die Kl. zur Anfechtung der Ehe berechtigt ist, gem. Art. 13 EGBGB. von den Best. des deutschen Rechtes auszugehen, da die Kl. erst durch die Eheschließung die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hat.

Die Kl. hat die Eheanfechtungsklage auf § 1333 BGB. gestützt. Daß ein Irrtum über die nichtarische Abstammung des anderen Ehegatten als ein Irrtum über wesentliche persönliche Eigenschaften i. S. dieser Best. in Betracht zu ziehen ist, ist in der Rspr., auch des RG. anerkannt worden (vgl. Ur. v. 12. Juli 1934: JW. 1934, 2613 4).

Das Gericht hat die Überzeugung erlangt, daß der Kl. bei der Eheschließung die jüdische Abstammung des Bekl. unbekannt war.

Auch die Frage, ob die Kl. bei Kenntnis der wahren Sachlage und verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe mit dem Bekl. nicht geschlossen hätte, ist zu bejahen.

Für die gegenteilige Auffassung kann insbes. daraus nichts hergeleitet werden, daß die Kl. bei der Eheschließung wußte, daß der Bekl. ungarischer Staatsangehöriger ist. Nach den herrschenden Rasseanschauungen ist nicht zu verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob jemand Ungar oder Jude ist. Die Artverschiedenheit zwischen Angehörigen der arischen Rasse und Juden sind viel tiefergehend, als die rassischen Unterschiede zwischen den Angehörigen der germanischen Rasse und den Angehörigen des ungarischen Volkes, das dem Deutschen, anders als die Angehörigen der semitischen Rasse, nicht volksfremd erscheint. Andererseits bestehen auch zwischen den Angehörigen des ungarischen Volkes und den Angehörigen der jüdischen Rasse starke rassische Unterschiede, so daß keineswegs unterstellt werden kann, daß eine Frau, die zur Eheschließung mit einem Ungarn bereit war, auch die Ehe mit einem Angehörigen der jüdischen Rasse eingegangen wäre. Auch schon vor der weitergehenden Aufklärung, welche die nationalsozialistische Bewegung in Deutschland über die Bedeutung der Rassenfrage und Rassenpflege vermittelt hat, bestanden in Deutschland in weiten Kreisen gefühlsmäßige Hemmungen gegen die Eheschließung eines deutschen Volksgenossen mit einem Angehörigen der jüdischen Rasse, während eine eheliche Verbindung mit einem nichtjüdischen Angehörigen des ungarischen Volkes unter völlig anderen Gesichtspunkten beurteilt wurde.

Hiernach liegt an sich schon die Vermutung nahe, daß die Kl. die Ehe nicht geschlossen hätte, wenn sie um die jüdische Abstammung des Bekl. gewußt hätte. Diese Vermutung wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß der Bekl. sich der Kl. gegenüber stets als Antisemit ausgegeben hat; sie kann andererseits nicht entkräftet werden durch die Erwägung oder durch die Tatsachen, daß die Kl. nach der Behauptung des Bekl. in jüdischen Geschäften zu kaufen pflegte und gesellschaftlichen Umgang mit Juden nicht ablehnte.

Nach alledem erscheint die Eheanfechtungsklage aus § 1333 BGB. gerechtfertigt.

(LG. Wiesbaden, 3. 3R., Ur. v. 27. März 1935, 2b R 182/34.)